

# Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

mit dem Geltungsbereich  
Stadt Heldrungen, Gemeinden Bretleben, Etzleben,  
Gorsleben, Hauteroda, Hemleben, Oberheldrungen, Oldisleben.

Jahrgang 22

Freitag, den 28. April 2017

Nummer 8



## Frühlingsfest & 25 Jahre Sachsenburgenverein e. V.

am **30. April 2017** ab **12:00 Uhr**  
auf der „**Unteren Sachsenburg**“

**13:30 Uhr Festakt**  
„25 Jahre Sachsenburgenverein e.V.“

Musikalische Umrahmung  
mit den „Haintal-Musikanten e.V.“  
und den Dudelsackspielern  
„Pipers and Drums“

Speisen vom Grill,  
„Sachsenburger Heimatsuppe“,  
selbstgebackenen Kuchen  
sowie heiße und kalte Getränke

*Wir freuen uns auf einen gemütlichen  
Nachmittag mit Ihnen als unsere Gäste.*



## Inhaltsverzeichnis

des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft  
„An der Schmücke“ 08/2017

1. Inhaltsverzeichnis
2. Dienst- und Sprechzeiten der VGem und der Gemeinden
  - Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten
  - Öffnungszeiten der Schiedsstelle der VGem
  - Öffnungszeiten der Bibliothek Heldrungen
  - Öffnungszeiten der Bibliotheken der Mitgliedsgemeinden
3. Telefonnummern
4. E-Mail-Adressen/Homepage
5. Dienst- und Sprechzeiten des Abwasserzweckverbandes
6. Amtliche Bekanntmachung
  - Gemeinde Gorsleben
    - 2. Änderungssatzung zur Hundesteuer der Gemeinde Gorsleben
    - Stadt Heldrungen
      - Beschlüsse des Stadtrates Heldrungen vom 03.04.2017
      - Gemeinde Oberheldrungen
        - Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Gemeinde Oberheldrungen
  - 7. Informationen aus den Ämtern
    - Termine Schadstoffkleinmengensammlung
  - 8. Aus unserer Stadt und den Gemeinden
    - Gemeinde Bretleben
      - Tanz in den Mai
      - Gemeinde Oldisleben
        - Ausschreibung Verkauf ehemaliges Sozialstation, Am Höckfeld 11, 06578 Oldisleben Flurstück 98/38 der Flur 16
        - Ausschreibung Verkauf bebautes Grundstück ehemaliges Wasserwerk, Karl-Marx-Straße, 06578 Oldisleben, Flurstück 36/4 der Flur 24
        - Einladung zum Frühjahrskochen
        - Badeverbot für den Kieselsee in Oldisleben
    - 9. Aus unseren Vereinen
      - VdK Ortsgruppe
        - Einladung
        - Fischereigenossenschaft „Unstrut Gorsleben“
          - Bekanntmachung der Satzung der Fischereigenossenschaft
      - 10. Kirchliche Nachrichten
      - 11. Wir gratulieren
      - 12. Informationen
        - IHK informiert
          - Seminar für Existenzgründer vom 08.05. bis 11.05.2017
          - Beratersprechtag „Netzwerk in Nordthüringen“ und Beratung zu rechtlichen Fragen am 09.05.2017
          - „Weiterbildungsberatungstag“ am 08.05.2017 im RSC Nordhausen
          - Ausbilderqualifizierung ab 08.05.2017 im RSC Nordhausen (80 Unterrichtsstunden und Selbststudienanteil)
        - Jugendweihefeierstunde 2017
        - Eichenpflanzung und Abtransport Käferholz
        - 7. Erlebnistag Hohe Strecke
      - 13. Wissenswertes
        - Veranstaltungen im Panoramamuseum
        - Schritt für Schritt zu niedrigen Energiekosten
        - Halbzeit für Ausbildung

## Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

### Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Dienstag:..... 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag:..... 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
 Freitag:..... 09.00 - 11.00 Uhr  
 Hinweis:  
 Die Verwaltungsgemeinschaft ist auch über Internet erreichbar, dort sind die wichtigen Informationen abzufragen unter:  
[www.vgem-schmuecke.de](http://www.vgem-schmuecke.de)

### Öffnungszeiten Standesamt

#### Am Bahnhof 43, Heldrungen

Dienstag:..... von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
 Donnerstag: .... von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

### Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Dienstag ..... 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag ..... 09.00 - 12.00 Uhr  
 Telefon: ..... 034673/78618

### Sprechzeiten und Rufnummern der Bürgermeister

**Bretleben**  
 Herr Bürgermeister Hoffmann ..... Tel.: 034673 / 91244  
 Donnerstag: ..... 17:00 - 18:00 Uhr

**Etzleben**  
 Herr Bürgermeister Boldt  
 jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat: ..... 18:00 - 19:00 Uhr  
 oder nach Vereinbarung

**Gorsleben**  
 Herr Bürgermeister Strickrod ..... Tel.: 034673 / 91413  
 jeden 2. und 4. Dienstag im Monat: ..... 17:00 - 19:00 Uhr  
 oder nach Vereinbarung

**Hauteroda**  
 Herr Bürgermeister Eichholz ..... Tel.: 034673 / 91271  
 Dienstag: ..... 17:00 - 18:00 Uhr

**Stadt Heldrungen**  
 Herr Bürgermeister Enke ..... Tel.: 034673 / 70910  
 Dienstag: ..... 16:00 - 18:00 Uhr  
 Donnerstag: ..... nach Vereinbarung  
 Freitag: ..... nach Vereinbarung

**Hemleben**  
 Herr Bürgermeister Görn  
 jeden 1. Montag im Monat: ..... 17:00 - 19:00 Uhr

**Oberheldrungen**  
 Frau Bürgermeisterin Weber ..... Tel.: 034673 / 91414  
 jeden 2. und 4. Freitag im Monat: ..... 17:30 - 19:00 Uhr

**Oldisleben**  
 Herr Bürgermeister Pötzschke ..... Tel.: 034673 / 91388  
 Dienstag: ..... 16:00 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch: ..... keine Sprechstunde  
 Donnerstag: ..... 12:00 - 13:00 Uhr  
 Freitag: ..... nach Vereinbarung

**Oldisleben, Ortsteil Sachsenburg**  
 Herr Ortsteilbürgermeister Wollweber ..... Tel.: 034673 / 96107  
 Termine nach telefonischer Rücksprache

### Öffnungszeiten der Schiedsstelle der VGem

jeden 2. Dienstag im Monat ..... 17.00 - 18.00 Uhr  
 Telefon: 034673 / 72138

## Öffnungszeiten der Bibliotheken der Mitgliedsgemeinden

### Gorsleben:

Gartenweg 187, 06577 Gorsleben

Mittwoch: ..... 17:00 - 18:00 Uhr

### Heldrungen:

Hauptstraße 49/50, 06577 Heldrungen

Montag: ..... 10:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: ..... 14:00 - 18:00 Uhr

Telefon: ..... 034673/91376

### Oberheldrungen:

Hauptstraße 29, 06577 Oberheldrungen

jeden 1. Mittwoch im Monat ..... 16:00 - 18:00 Uhr

## Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft

Verwaltungsbereich      Telefondurchwahl / E-Mail-Adresse

### Zentrale:

Telefon ..... 034673/7210

Fax ..... 034673/7222

E-Mail ..... info@vgem-schmuecke.de

### Hauptamt/Kämmerei

#### Gemeinschafts-

#### vorsitzender

7212

Herr Nöthlich      noethlich@vgem-schmuecke.de

#### Hauptamt -

#### Sekretariat, Sitzungsdienst,

#### Kommunalrecht

7211

Frau Brademann      info@vgem-schmuecke.de

#### Hauptamt - Personal

7223

Frau Both      both@vgem-schmuecke.de

#### Hauptamt -

#### Beschaffung, Amtsblatt,

#### Personal

7223

Frau Steinhof      steinhof@vgem-schmuecke.de

#### Hauptamt -

#### Poststelle, Soziales,

#### Sitzungsdienst

7224

Frau Brademann      brademann@vgem-schmuecke.de

#### Kämmerei - Steuern,

#### Finanzverwaltung

7216

Frau Main      main@vgem-schmuecke.de

#### Kämmerei - Abgaben,

#### Mieten und Pachten

7226

Frau Panße      pansse@vgem-schmuecke.de

#### Kämmerei -

#### Haushalt und Finanzen

7226

Frau Zimmermann      zimmermann@vgem-schmuecke.de

#### Kasse

Frau Schmidt

(Kassenleiterin)

7214

schmidt@vgem-schmuecke.de

#### Bau- und Ordnungsamt

#### Sachgebietsleiter

72135

Herr Lange      lange@vgem-schmuecke.de

#### Einwohnermeldeamt

72136

Herr Schulze      ema@vgem-schmuecke.de

Frau Döring

#### Standesamt

7217

Frau Schulze      standesamt@vgem-schmuecke.de

Frau Brademann

Fax

7215

#### Friedhofsverwaltung

Frau Schulze

7217

standesamt@vgem-schmuecke.de

7221

Frau Walentin      walentin@vgem-schmuecke.de

72132

Frau Werner      werner@vgem-schmuecke.de

#### Ordnungsamt - Vollzugsdienst

Frau Graf

72131

graf@vgem-schmuecke.de

7218

Frau Zimmer      zimmer@vgem-schmuecke.de

### Bauamt - Bauen, Liegenschaften, Investitionen

7225

Frau Axthelm      axthelm@vgem-schmuecke.de

### Bauamt - Beiträge, Sondernutzung, Straßenbeleuchtung

7225

Herr Gottschlich      gottschlich@vgem-schmuecke.de

## Schwimmbäder der Verwaltungsgemeinschaft

(tel. erreichbar nur während der Freibadsaison)

### Naturschwimmbad Heldrungen

Telefon: ..... 034673/78178

### Schwimmbad Oldisleben

Telefon: ..... 0151/56989522

### Schwimmbad Harras

Telefon: ..... derzeit tel. nicht erreichbar

## Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“

### Sprechzeiten der Geschäftsstelle des AZV „Thüringer Pforte“

Die Geschäftsstelle des AZV „Thüringer Pforte“ befindet sich im Rathaus der Gemeinde Oldisleben, 1. Etage, Zi. 4 - 9

#### Sprechzeiten:

Dienstag: ..... 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: ..... 09.00 - 12.00 Uhr

### Telefonnummern der Geschäftsstelle des AZV „Thüringer Pforte“

Werkleiter      Herr Wicht ..... 034673/9 98 77

*r.wicht@azv-thueringer-pforte.de*

Finanzen      Frau Webendorfer ..... 034673/9 98 78

*u.webendorfer@azv-thueringer-pforte.de*

Gebührenerhebung/

Kasse      Frau Kraft ..... 034673/9 14 61

*k.kraft@azv-thueringer-pforte.de*

Niederschlagswasser/

Fäkalschlamm-

entsorgung      Frau Grube ..... 034673/9 14 63

*c.grube@azv-thueringer-pforte.de*

Allgemeine Verwaltung/

Sekretariat      Frau Tettenborn ..... 034673/9 98 79

*a.tettenborn@azv-thueringer-pforte.de*

Frau Leich ..... 034673/9 98 79

*k.leich@azv-thueringer-pforte.de*

Fax: ..... 034673/9 14 62

Störfälle können nach Dienstschluss und an den Wochenenden unter folgender Rufnummer angezeigt werden: 034673/168764

## Seniorenbetreuung

### „Haus Martha“ GmbH

Karl-Marx-Str. 7, 06578 Oldisleben

Telefon: ..... 034673 168 200

Fax: ..... 034673 168 200 195

Homepage: <http://www.haus-martha-in-oldisleben.de>

## Kinderärztlicher Notdienst im Kyffhäuserkreis

Ab dem 01.04.2011 wird im Kyffhäuserkreis außerhalb der normalen Sprechzeiten ein neuer kinderärztlicher Notdienst eingerichtet.

#### Notdienstsprechzeiten:

**Samstag, Sonntag, Feiertage von 09 Uhr bis 12 Uhr und  
sowie am 24.12. und 31.12. von 16 Uhr bis 19 Uhr**

Unter der folgenden Rufnummer der Rettungsleitstelle können Sie sich informieren, welche Praxis Notdienst hat:

**03632 59330**

Der kinderärztliche Notdienst wird in der Praxis des jeweils diensthabenden Arztes durchgeführt.

Außerhalb dieser Sprechzeiten werden kinderärztliche Notfälle vom allgemeinen ärztlichen Notdienst mitversorgt. Diesen errei-

chen Sie auch über die Rufnummer der Rettungsleitstelle 03632 59330.

Bei lebensbedrohlichen Notfallsituationen wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle unter der Telefonnummer 112.

**Eine Initiative der niedergelassenen Kinderärzte des Kyffhäuserkreises und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen**

**Blinden- und Sehbehindertenverband des Kyffhäuserkreises**

Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung Betroffenen und ihren Angehörigen.

Sprechstunden finden statt:

- wöchentlich jeden Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sondershausen, Markt 8
- jeweils am 1. Donnerstag im Monat von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Artern, Markt 14

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Gemeinde Gorsleben**

**2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Gorsleben**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt mehrfach geändert durch das Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) erlässt die Gemeinde Gorsleben mit Beschluss-Nr. B 2017/0003 vom 09.03.2017 folgende

**Änderungssatzung für die Erhebung der Hundesteuer**

**Artikel 1**

1. § 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gorsleben erhält folgende Fassung:

**§ 5**

**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt
- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für den ersten Hund                           | 50,00 Euro  |
| 2. für den zweiten Hund                          | 70,00 Euro  |
| 3. für jeden weiteren Hund                       | 100,00 Euro |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund (§ 5 Abs. 4) | 250,00 Euro |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund          | 350,00 Euro |
- Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

2. § 11 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gorsleben erhält folgende Fassung:

**§ 11**

**Anzeigepflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezichen aus, welches am Hund getragen werden muss. Für dieses Hundezichen (Hundemarke) wird eine Kautions von 5,00 € erhoben und wird bei Abmeldung des Hundes und gleichzeitiger Rückgabe der Marke zurückerstattet.

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Gorsleben, den 18.04.2017

**Strickrodt  
Bürgermeister**

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt: 11.04.2017  
von dieser genehmigt am: 13.04.2017  
bekannt gemacht am: 28.04.2017

**Stadt Heldrungen**

**Beschlüsse des Stadtrates Heldrungen**

**02. Sitzung am 03.04.2017**

**Beschluss Nr. B 2017/0002** (Vorlagen-Nr. V 2017/0010)

**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Beschluss über die Änderung der Besetzung des Hauptausschusses der Stadt Heldrungen durch die Fraktion ‚Allianz für Heldrungen‘

**Beschluss**

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Besetzung des Hauptausschusses der Stadt Heldrungen durch die Fraktion ‚Allianz für Heldrungen‘ wie folgt:

Mitglied	Stellvertreter
Holger Prabucka	Barbara Blume
<b>NEU Reinhard Lotholz</b>	Barbara Blume

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **abgelehnt**.

Sollstimmen .....	14
Ist-Stimmen .....	13
angenommen lt. Antrag .....	6
angenommen mit Änderung .....	0
Antrag abgelehnt .....	7
Stimmenthaltungen.....	0

**Beschluss Nr. B 2017/0003** (Vorlagen-Nr. V 2017/0008)

**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Lebensmittelmarkt Heldrungen, Bahnhofstr. 11“ (Netto-Markt)

**Beschluss**

Der Stadtrat beschließt über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB gemäß der vorliegenden Zusammenstellung.

Bürgerstellungnahmen gingen nicht ein. Die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind in den Planentwurf einzuarbeiten.

Das Büro Steffen May Ilmenau wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange und Behörden vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Die Anlage 1 wird Bestandteil des Beschlusses.

**Beratungsergebnis**

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	14
Ist-Stimmen .....	13
angenommen lt. Antrag .....	13
angenommen mit Änderung .....	0
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen.....	0

**Beschluss Nr. B 2017/0004** (Vorlagen-Nr. V 2017/0009)

**Gegenstand der Beschlussvorlage**

Beratung und Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Lebensmittelmarkt Heldrungen, Bahnhofstr. 11“ (Netto-Markt)

**Beschluss**

1. Nach Abwägung der öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander werden die Stellungnahmen, wie im Abwägungsprotokoll dargestellt, im Planentwurf, Stand 24.03.2017 und der Begründung, Stand 24.03.2017 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Lebensmittelmarkt in Heldrungen, Bahnhofstraße 11“ gewürdigt bzw. berücksichtigt.

In der Folge der Abwägung wird der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Lebensmittelmarkt in Heldrungen, Bahnhofstraße 11“ um ca. 2.160m<sup>2</sup> erweitert.

2. Der nach § 13a BauGB erstellte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Lebensmittelmarkt in Heldrungen, Bahnhofstraße 11“ in der Fassung vom

- 24.03.2017 wird einschließlich der Begründung gebilligt und nach § 3 Abs. 2 zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange bestimmt.
3. Die Öffentlichkeit ist gem. §3 Abs.2 BauGB über die Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtliche Auswirkung der Planung in Form der öffentlichen Auslage in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ zu unterrichten. Ihr ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
  4. Die öffentliche Auslegung ist mindestens eine Woche vor Auslegungsbeginn ortsüblich bekannt zu machen.
  5. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Lebensmittelmarkt in Heldrungen, Bahnhofstraße 11“ eingeholt.

#### Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen .....	14
Ist-Stimmen .....	13
angenommen lt. Antrag .....	13
angenommen mit Änderung .....	0
Antrag abgelehnt .....	0
Stimmenthaltungen.....	0

## Gemeinde Oberheldrungen

### Satzung

#### zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Gemeinde Oberheldrungen

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 Satz 1 und 5 - 7 sowie § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 2, 19 - 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberheldrungen in einer Sitzung am 14.03.2017 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Wirkungsbereich der Gemeinde Oberheldrungen beschlossen.

#### § 1

##### Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
- d) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen schädliche Einwirkungen,
- e) Minderung schädlicher Einwirkungen wie Staub und Lärm geschützt.

#### § 2

##### Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) im Sinne des § 3 dieser Satzung einschließlich ihres Wurzelbereichs nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzvorschriften bestehen.

#### § 3

##### Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind:
- a) Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimeter,

- b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 180 und mehr Zentimeter beträgt, oder mindestens ein Stamm einen Umfang von 80 Zentimetern aufweist.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Baumschutzsatzung fallen:
  - a) Pappeln, Weiden, Birken, Nadelbäume jeglicher Art sowie Obstbäume, ausgenommen Schalenobst
  - b) Bäume auf dem Friedhof und an Sportanlagen,
  - c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
  - d) Bäume innerhalb der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 14. April 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 465) in der jeweils im geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen sowie,
  - e) Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG - vom 6. August 1993 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.
- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 4

##### Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu pflegen. Zu den Pflegemaßnahmen zählen insbesondere Maßnahmen der Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Wundbehandlung sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes. Auf die Regelungen des § 11 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) bei der Durchführung von Baumaßnahmen wird verwiesen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
- a) auf seine Kosten durchführt,
  - b) unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen oder
  - c) durch die Gemeinde oder von Ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahme dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.
- Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

#### § 5

##### Verbotene Handlungen und Ausnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Eine wesentliche Veränderung der Gestalt liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt dar.
- (2) Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Baum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
- a) Verdichten im Wurzelbereich, Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - c) Lagern, Anschütten und Ausgießen von schädlichen Stoffen, wie z. B. Salzen, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern o. a.

- Chemikalien, Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- d) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, und Streusalzen,
- e) Feuer machen im Stamm- oder Kronenbereich,
- f) Bodenverdichtung durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen.
- g) unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänken, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

## § 6

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang (in 100 cm Höhe gemessen) und der Kronendurchmesser einzutragen.

## § 7

### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn:

- der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
- eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung nicht anders verwirklicht werden kann,
- von einem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
- der Baum so stark geschädigt oder erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht zumutbar ist, oder
- die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde Oberheldrungen durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte schriftlich, unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, mit Angabe des Standortes, der Höhe, der Baumart, des Stammumfanges (in 100 cm Höhe gemessen) und des Kronendurchmessers des geschützten Baumes, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

Die Ausnahme-, Befreiungsgenehmigung ist kostenpflichtig laut Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Oberheldrungen in der jeweils aktuellen Fassung.

## § 8

### Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Die Ausnahme-, Befreiungsgenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 140 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 140 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Oberheldrungen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(3) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Oberheldrungen innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Pflanzung anzuzeigen.

(4) Absatz 1 Sätze 3 bis 6 und Absatz 2 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines geschützten Baumes vorgesehen ist.

## § 9

### Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen oder Befreiung nach §§ 7 und 8 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist unabhängig von § 10, auf Verlangen der Gemeinde Oberheldrungen verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen; § 8 Absatz 1 Sätze 3 bis 6 und Absatz 2 gelten entsprechend.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 Satz 5 und § 54 Absatz 1 (Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 6) und Absatz 3 Satz 1 Thüringer Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- Anordnungen zur Erhaltung und Pflege von geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
- entgegen den Verboten des § 5 Absatz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
- eine Anzeige nach § 5 Absatz 2 Satz 2 unterlässt,
- den Bestimmungen nach § 6 Baumschutz bei Bauvorhaben nicht nachkommt,
- entgegen § 7 Absatz 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand von geschützter Bäume macht,
- angeordneten Nebenbestimmungen, Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen des § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
- eine Anzeige nach § 8 Absatz 3 unterlässt,
- Verpflichtungen nach § 9 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 können gemäß § 54 Absatz 3 Satz 1 ThürNatG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

Nach § 54 Absatz 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 17 Absatz 4 ThürNatG die Gemeinde.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberheldrungen, den 06.04.2017

- Siegel -

**S. Weber**  
Bürgermeisterin

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 20.03.2017  
Von dieser genehmigt am: 31.03.2017  
Bekanntgemacht am: 28.04.2017

## Informationen aus den Ämtern

### Das Ordnungsamt informiert:

#### Schadstoffkleinmengensammlung

In der Zeit vom **09.05. - 19.05.2017** wird vom Landratsamt Kyffhäuserkreis die nächste Schadstoffkleinmengensammlung durchgeführt. Mit der Durchführung wurde die Firma Remondis beauftragt.

**Angenommen** werden Farben- und Lackreste, Verdüner, Trockenbatterien, Quecksilber (Thermometer usw.), Säuren, Laugen, Fotochemikalien, Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, ölverunreinigte Betriebsmittel (Ölfilter, Schmierfette, Öllappen usw.), Haushaltsreiniger, Kosmetika, Altöl.

**Nicht entgegengenommen** werden Druckgasflaschen, radioaktive Abfälle, infektiöse Abfälle (Einwegspritzen etc.), Munition, Sprengstoffe, Feuerwerkskörper, Asbest, Altreifen, Autobatterien, Autoteile und Kühlschränke und defekte unverschlossene Behältnisse.

Bei der Anlieferung durch den Besitzer am Schadstoffmobil sollte darauf geachtet werden, dass die schadstoffhaltigen Abfälle dem Personal des Schadstoffmobils persönlich und möglichst in der Originalverpackung übergeben werden. Die Sonderabfälle sind in Einzelbehältnissen anzuliefern. Das Gesamtgewicht eines Behältnisses darf 30 kg, das Gesamtvolumen 30 l nicht überschreiten.

Auch Gewerbetreibende haben die Möglichkeit, kostenpflichtig bis 100 kg Sonderabfälle abzuliefern. Dieses ist vorher schriftlich im Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft beim Landratsamt in Sondershausen anzumelden.

**Die Schadstoffe dürfen nicht unbeaufsichtigt an den Straßenrand oder Standplatz gestellt werden!**

#### Dienstag, den 16.05.2017

Hauteroda	09.00 - 09.15 Uhr	Bushaltestelle Ortseingang
Oberheldrungen	09.25 - 09.45 Uhr	Glascontainerstandort Richtung Hauteroda
Hemleben	10.00 - 10.20 Uhr	Dorfplatz/Denkmal
Etzleben	10.35 - 10.50 Uhr	Straße des Friedens Nähe Denkmal
Gorsleben	11.00 - 11.20 Uhr	Platz Nähe Bäckerei
Sachsenburg	11.40 - 11.55 Uhr	Hauptstraße, vor FFW
Heldrungen / Bahnhof	12.10 - 12.25 Uhr	Parkplatz Bahnhofstraße Containerstellplatz
Heldrungen	13.25 - 14.10 Uhr	Platz am Lidl
Braunsroda	14.25 - 14.40 Uhr	Buswendeschleife
Bretleben	14.45 - 15.15 Uhr	Bushaltestelle/ Hauptstraße

#### Mittwoch, den 17.05.2017

Oldisleben	12.35 - 13.05 Uhr	Marktstraße, Glascontainerstandplatz
------------	-------------------	---



### Impressum

#### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Frau Steinhof, Erreichbar unter der Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldrungen

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

## Aus unserer Stadt und den Gemeinden

### Gemeinde Bretleben

Der Bretleborner Carnival Verein e.V.  
präsentiert

# TANZ im MAI

VOLKSHAUS  
BRETLEBEN

## DJ SCHMIDTERS

# 13.05.2017

## 20:00 UHR

### 5,- Eintritt

### Gemeinde Oldisleben

## *Die Freiwillige Feuerwehr Oldisleben lädt ein*

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

am Montag, dem 01. Mai 2017  
lädt der Küchenzug der Freiwilligen Feuerwehr Oldisleben zum



## *Frühjahrskochen der traditionellen Erbsensuppe*

ein.

Ab 11:00 Uhr haben alle Bürger die Möglichkeit, sich die Portionen auf dem Schulplatz abzuholen. Natürlich besteht auch die Möglichkeit die Mahlzeit an Ort und Stelle zu verzehren.  
Wir freuen uns, wenn es Ihnen schmeckt.



**Es ladet ein, der Küchenzug**

## Ausschreibung

### Verkauf ehemalige Sozialstation, Am Höckfeld 11, 06578 Oldisleben Flurstück 98/38 der Flur 16 Gemarkung Oldisleben

Die Gemeinde Oldisleben bietet die ehemalige Sozialstation, Am Höckfeld 11 in Oldisleben, Flurstück 98/38 der Flur 16 Gemarkung Oldisleben zum Kauf an.

Das Grundstück hat eine Größe von 3.048 m<sup>2</sup> und ist bebaut mit einem Gebäude der ehemaligen Sozialstation, teilweise befestigte Freifläche sowie Grünfläche. Sämtliche Gebäude- teile sind überwiegend leerstehend.

Das Mindestgebot für das Grundstück beträgt 62.000 €.

Ein Energieausweis für das Objekt liegt vor.

Bietergemeinschaften sind zulässig.

Ansprechpartner:

Gemeinde Oldisleben  
Bürgermeister Herr Pötzschke  
Karl-Marx-Str. 12  
06578 Oldisleben

und

Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“  
Heldringen  
Liegenschaftsamt  
Am Bahnhof 43  
06577 Heldringen  
Tel.-Nr.: 034673/7225

Gebote sind im verschlossenen Briefumschlag, gekennzeichnet mit Angebot, bis zum 29.05.2017 um 12.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen einzureichen.

## Ausschreibung

### Verkauf bebautes Grundstück ehemaliges Wasserwerk, Karl-Marx-Straße, 06578 Oldisleben Flurstück 36/4 der Flur 24 Gemarkung Oldisleben

Die Gemeinde Oldisleben bietet eine Gebäude- und Freifläche, das ehemalige Wasserwerk, Karl-Marx-Straße in Oldisleben, Flurstück 36/4 der Flur 24 Gemarkung Oldisleben zum Kauf an.

Das Grundstück hat eine Größe von 1.058 m<sup>2</sup> und ist bebaut mit einem Gebäude bebaut.

Das Mindestgebot für das Grundstück beträgt 20.102 €.

Bietergemeinschaften sind zulässig.

Ansprechpartner:

Gemeinde Oldisleben  
Bürgermeister Herr Pötzschke  
Karl-Marx-Str. 12  
06578 Oldisleben

und

Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“  
Heldringen  
Liegenschaftsamt  
Am Bahnhof 43  
06577 Heldringen  
Tel.-Nr.: 034673/7225

Gebote sind im verschlossenen Briefumschlag, gekennzeichnet mit Angebot, bis zum 29.05.2017 um 12.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen, Am Bahnhof 43, 06577 Heldringen einzureichen.

## Kiesseen sind keine Badegewässer!!!

Wir sehen uns veranlasst, darauf hinzuweisen, dass das Baden sowie andere wassersportliche Aktivitäten im **Kiessandtagebau Oldisleben** **VERBOTEN** sind.

Das Gewässer ist Eigentum der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH. Das Betreten des Betriebsgeländes ist untersagt.

**Bei Zuwiderhandlungen werden wir von unserem Hausrecht Gebrauch machen.**

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH 0

6193 Petersberg OT Sennewitz, im April 2017

**Thomas Jung**

**Geschäftsführer**

## Aus unseren Vereinen

### VdK Ortsverband Oldisleben

#### Einladung

Zu unserem Verbandsnachmittag des Sozialverbandes VdK, Ortsgruppe Oldisleben/ Gorsleben/ Heldringen laden wir alle Mitglieder und interessierte Bürger am

**Mittwoch, den 03.05.2017**

ein.

Ort: Gorsleben, Gartenweg, (ehem. Schule)

Beginn: 14.00 Uhr

Thema: Aktion Mensch - Wir gestalten unsere Stadt -  
Gemeinsam das Leben inklusiver machen.

Unter dem Motto "Wir gestalten unsere Stadt" setzt sich unser VdK-Verband dafür ein, dass Inklusion vor Ort erlebbar wird. Im Mittelpunkt stehen dabei Vielfalt und das gemeinsame Miteinander. Ziel ist es, die eigene Stadt, Kommune oder das eigene Dorf für alle Einwohnerinnen und Einwohner gleichberechtigter und lebenswerter zu gestalten.

Hierfür sind viele gute Ideen gefragt. Mensehen jedes Alters, mit oder ohne Behinderung, sind aufgerufen, sich aktiv zu beteiligen.

**Goldacker**

**Vors. Vdk-Ortsverband Oldisleben**

## Fischereigenossenschaft „Unstrut Gorsleben“

### Satzung der Fischereigenossenschaft Name „Unstrut Gorsleben“

(gemäß § 22 Thüringer Fischereigesetz [ThürFischG])

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes Gorsleben, Oldisleben OT Sachsenburg hat am 03.03.2017 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Name und Sitz

Die Genossenschaft führt den Namen Fischereigenossenschaft Unstrut Gorsleben. Sie hat ihren Sitz in Gorsleben.

#### § 2

##### Fischereifläche der Genossenschaft

Die Genossenschaft umfasst die Fischereiberechtigten in dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Gemeinde Gorsleben, Oldisleben OT Sachsenburg an folgenden fließenden / stehenden Gewässern.

Name / Bezeichnung des Gewässers „Die Unstrut“

Der Bereich erstreckt sich zwischen der Gemarkungsgrenze Etzleben/Gorsleben bis zur Gemarkungsgrenze Gorsleben / Oldisleben OT Sachsenburg.

Die Größe der Fläche beträgt: 8,3509 ha



**§ 3****Aufgaben der Fischereigenossenschaft**

Die Genossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern aus den Fischereirechten zustehenden Befugnisse sowie die ihnen nach geltenden Recht obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner Belange der Fischerei wahr. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen sowie die Erstellung und Erfüllung der Hegepläne.

**§ 4****Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht**

- (1) Mitglieder der Genossenschaft sind die Fischereiberechtigten des in § 2 beschriebenen gemeinschaftlichen Fischereibezirks.
- (2) Die Genossenschaft führt ein Mitgliederverzeichnis (Genossenschaftskataster), aus dem die Mitglieder ihr Anteil an den Nutzungen und Lasten nach dem Wert der einzelnen Fischereirechte und Umfang des Stimmrechts der Mitglieder hervorgehen. Das Genossenschaftskataster ist fortzuführen und ständig zu aktualisieren. Das Kataster kann von den Mitgliedern bei dem Vorstand der Fischereigenossenschaft nach Absprache jederzeit eingesehen werden. Jedes Genossenschaftsmitglied hat „eine“ Stimme, unabhängig der Größe der Gewässerfläche. Der Freistaat Thüringen erhält zwei Stimmrechte. Steht ein Fischereirecht mehreren Personen gemeinsam oder einer Gemeinschaft mehreren Personen zu, können die darauf entfallenen Stimmen nur von einem Vertreter und nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Fischereirechts. Der Erwerber eines Fischereirechts hat den Übergang dem Genossenschaftsvorstand zur Berichtigung des Genossenschaftskatasters unverzüglich anzuzeigen.

**§ 5****Anteile der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten**

- (1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte nach (§ 21 Abs. 5 Thür FischG).
- (2) Der Wert der Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt. Wird über die Bewertung eines Fischereirechts keine Einigung erzielt, so ist vor Erhebung einer Klage die Wertfeststellung auf Kosten der Genossenschaft durch einen Sachverständigen zu prüfen.

**§ 6****Organe der Genossenschaft**

Organe der Genossenschaft sind der Vorstand und die Genossenschaftsversammlung.

**§ 7****Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.
- (2) Für den Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

**§ 8****Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden auf fünf Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Genossenschaft, das volljährig ist, die Fähigkeit öffentliche Ämter zu begleiten besitzt und Rechte aus öffentlichen Wahlen erlangen kann. Zum Vorsitzenden oder zu einen Stellvertreter kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden, es hat in der Genossenschaftsversammlung kein Stimmrecht.
- (2) Nach zweimaligen unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (3) Scheiden ein Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl weiter.

**§ 9****Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer einwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Mitglied und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einen weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

**§ 10****Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Interessen der Fischereigenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere Aufgaben zu erfüllen:
1. Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters
  2. die Sachverständigen nach § 5 Abs. 2 zu bestellen
  3. die Führung von Vertragsverhandlungen für Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge
  4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
  5. die Aufstellung des Verteilungsplanes über den jährlichen Reinertrag der Fischereieinutzung
  6. die Errechnung der Anteile der Mitglieder
  7. Anfertigung der Liste über die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge
  8. Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung
  9. die Ausführung des Haushaltsplanes und das Führen der Kassengeschäfte.
  10. die Geschäftsführung zu überwachen
  11. den Schriftwechsel zu führen sowie die Bekanntmachungen zu Veranlassen
- (3) Die Geschäfte können unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt bzw. einen Geschäftsführer übertragen werden.

**§ 11****Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Aufsichtsbehörde oder von einer Anzahl von Mitgliedern, die mindestens über ein Fünftel der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Einladung der Genossenschaftsversammlung ergeht schriftlich und durch Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dies gilt auch für auswärtige Mitglieder der Fischereigenossenschaft. Die Einladung muss den Tagungsort und die Tagungszeit sowie die Tagesordnung enthalten.
- (2) Jedes Mitglied kann sich in der Genossenschaftsversammlung durch eine andere mit einer schriftlichen Vollmacht versehene volljährige vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten.
- (3) Über die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:
1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder
  2. die Angaben der vertretenen Stimmen
  3. die von der Genossenschaft gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

**§ 12****Aufgaben der Genossenschaftsversammlung**

Die Genossenschaftsversammlung beschließt:

1. die Annahme der Satzung und deren Änderung
2. die Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter
3. die Art der Nutzung des Fischereibezirks, insbesondere die Festlegung der Bedingungen

4. für den Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer und Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen
5. die Aufstellung des Hegeplanes kann per Vertrag an den Pächter übertragen werden.
6. die Verwendung des Reinertrages in jedem Jahr sowie die Erhebung der Beträge
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
8. die Bestellung eines Geschäftsführers und Kassenführers
9. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Geschäftsführer und den Kassenführer
10. die Bestimmung der Rechnungsprüfer
11. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers

### § 13

#### Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kommt ein Beschluss über die Annahme der oder eine Satzungsänderung nicht zustande, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzung oder die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt.

### § 14

#### Haushalts, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes bis zum 1. April des folgenden Jahres vorzulegen ist.

### § 15

#### Beiträge

(1) Von den Mitgliedern dürfen Beiträge nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar und notwendig ist. Zu erhebende Beiträge sind entsprechend des Flächenanteils zu erheben (siehe Mitgliederverzeichnis Spalte Anteil von 100 %)

(2) Beiträge, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 16

#### Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ mit dem Titel „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“.

### § 17

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 03.03.2017 in der 3 Genossen mit einer Größe der Gewässerfläche von insgesamt 8,3509 ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen wurden.

gez. Tobias Reichert  
Vorsitzender der Fischereigenossenschaft

## Kirchliche Nachrichten

### Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

#### Heldrungen (Golgathakirche, Schlossstraße)

**Sonntag, 30.04.2017**

11.00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, 07.05.2017**

11.00 Uhr Gottesdienst mit Beichte und hl. Abendmahl

*Gemeinsame Veranstaltungen der Ev. Wigberti-Gemeinde und der Selbständig Ev.-Luth. Golgatha-Gemeinde Heldrungen:*

**jeden Dienstag**

19.30 Uhr Bibelgespräch  
im Martin-Luther-Raum Hauptstraße 57

**jeden Freitag**

19.00 Uhr Friedensgebet  
im Martin-Luther-Raum Hauptstraße 57

### Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oldisleben

**Samstag, den 29.04.2017**

19.00 Uhr in Seehausen ökumenische Begegnung zwischen den evangelischen und katholischen Gemeinden aus Ringleben, Oldisleben, Seehausen und Bad Frankenhausen sowie Gästen aus Volkenroda und Schönebeck-Salzellen.

**Sonntag, den 30.04.2017**

kein Gottesdienst in Oldisleben  
dafür 10.00 Uhr ökum. Christuswallfahrt  
zum Kloster Volkenroda

**Sonntag, den 07.05.2017**

09.30 Uhr Gottesdienst

### Freikirchliche Hausgemeinde

#### Heldrungen, Wallstraße 2, bei Familie Brandt

Gäste sind herzlich willkommen

**Jeden Montag**

20.00 Uhr Hauskreis

**Sonntag, den 30.04.2017**

10.00 Uhr Gottesdienst in Heldrungen

### Ev. Kirchgemeinde Heldrungen

**Sonntag, den 30.04.2017**

09.30 Uhr Gottesdienst

**Samstag, den 07.05.2017**

14.00 Uhr Taufgottesdienst

**Sonntag, den 07.05.2017**

09.30 Uhr Gottesdienst

### Ev. Kirchgemeinde Oberheldrungen

**Sonntag, den 30.04.2017**

14.00 Uhr Gottesdienst

### Ev. Kirchgemeinde Hauteroda

**Sonntag, den 07.05.2017**

14.00 Uhr Gottesdienst

### Ev. Kirchgemeinde Bretleben

**Sonntag, den 07.05.2017**

09.15 Uhr Gottesdienst

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

<b>Bretleben</b> am 28.04.	Heydeck, Ursula	zum 85. Geburtstag
<b>Etzleben</b> am 07.05.	Steiner, Charlotte	zum 85. Geburtstag
<b>Hauteroda</b> am 30.04.	Geyer, Erika	zum 75. Geburtstag
<b>Heldrungen</b> am 10.05.	Jäger, Helga	zum 70. Geburtstag
<b>Oberheldrungen</b> am 10.05.	Weißborn, Ruth	zum 85. Geburtstag
<b>Oldisleben</b> am 02.05.	Mähnert, Herbert	zum 85. Geburtstag
am 02.05.	Hinko, Marianne	zum 85. Geburtstag
am 06.05.	Stolz, Erika	zum 85. Geburtstag
am 11.05.	Springer, Erika	zum 80. Geburtstag

und wünschen allen Jubilaren  
Gesundheit und Wohlergehen.



## Informationen

### Die IHK informiert

#### Seminar für Existenzgründer vom 08.05. bis 11.05.2017 im RSC Nordhausen der IHK Erfurt

Das Regionale Service-Center Nordhausen der IHK Erfurt, Wallrothstraße 4, bietet vom 08.05. - 11.05.2017 wieder täglich von 09:00 bis 16:00 Uhr ein Seminar für Existenzgründer mit folgenden Schwerpunkten an:

- Anforderungen an den Existenzgründer
- Gründungsidee und Marktstrategie
- Planung des Vorhabens
- Rechtliche Voraussetzungen
- Finanzierung
- Steuereinkünfte
- Rentabilität und Rechnungswesen

Wir unterstützen Sie gern dabei, Ihren Wunsch nach selbstständiger Tätigkeit wahr werden zu lassen. Mit der Teilnahme an einem Existenzgründerseminar schaffen Sie sich eine gute Basis dafür, dass Ihre Geschäftsidee in eine langfristige erfolgreiche Unternehmensgründung mündet.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bitten wir um vorherige Anmeldung im RSC Nordhausen unter Telefon 03631 908210.

#### Beratersprechtag „Netzwerk in Nordthüringen“ und Beratung zu rechtlichen Fragen am 09.05.2017

Existenzgründern, bestehenden Unternehmen und Freiberuflern wird im Rahmen des Beratersprechtages „Netzwerk in Nordthüringen“ die Möglichkeit geboten, Fragen zur Existenzgründung, zur richtigen Rechtsform und zu Fördermöglichkeiten zu klären. Welcher Schritt muss zuerst gegangen werden und an welche Unterlagen muss man denken? Auch zum Mikrokreditfonds des Freistaates Thüringen wird beraten.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen stehen kompetente Vertreter der Thüringer Aufbaubank, Bürgschaftsbank, IHK, HWK, GFAW, Agentur für Arbeit, von den Wirtschaftssenioren „Alt hilft Jung“ und den Projekten ThEx Enterprise und ThEx Mikrofinanzagentur in individuellen und vertraulichen Gesprächen zur Verfügung. Auch ein Experte des Fachbereiches Standortpolitik|Recht, Steuern der IHK Erfurt ist vor Ort und beantwortet Ihre Fragen zum Gewerberecht, Handelsrecht, gewerblichen Mietrecht, Arbeitsrecht oder auch rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung. Alle Beratungen sind kostenfrei.

Wann? **09.05.2017 von 09:00 bis 16:00 Uhr**  
Wo? BIC Nordthüringen GmbH, Alte Leipziger Straße 50, 99734 Nordhausen / OT Bielen

Um vorherige Terminabsprache mit dem RSC Nordhausen der IHK Erfurt unter Telefon 03631 908210 wird gebeten.

#### „Weiterbildungsberatungstag“ am 08.05.2017 im RSC Nordhausen

Berater der Abteilung Aus- und Weiterbildung der IHK Erfurt führen in kontinuierlichen Abständen in den Regionalen Service-Centern Weiterbildungsberatungstage durch. Hier erhalten Sie Informationen zu Bildungsmöglichkeiten in der Region, Zulassungsvoraussetzungen und Fördermöglichkeiten wie dem Meister-BaföG. Des Weiteren wird Unterstützung bei der Suche nach Bildungsmöglichkeiten angeboten.

Der nächste Weiterbildungsberatungstag findet am 8. Mai 2017 in der Zeit von 13:00 bis 16:00 Uhr im Regionalen Service-Center Nordhausen, Wallrothstraße 4, statt. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Gärtner von der Industrie- und Handelskammer Erfurt zur Verfügung. Die individuelle Beratung ist kostenlos. Vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 03631 908210 ist dringend erforderlich. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

#### Ausbilderqualifizierung ab 08.05.2017 im RSC Nordhausen (80 Unterrichtsstunden und Selbststudienanteil)

Das Regionale Service-Center Nordhausen der IHK Erfurt bietet einen Vorbereitungslehrgang auf die Ausbildeignungsprüfung nach AEO an (80-Stunden-Lehrgang mit Selbststudium).

Wo: Regionales Service-Center Nordhausen, Wallrothstraße 4

Wann: **08.05.2017 - 03.07.2017**

jeweils montags und mittwochs 16:30 - 20:30 Uhr

Planen Sie, die Ausbildung Ihres Fachkräftenachwuchses selbst in die Hand zu nehmen? Neue Berufe und Ausbildungsstrukturen, neue Prüfverfahren sowie moderne Lern- und Lehrmethoden stellen an die Ausbilder zunehmend erhöhte Anforderungen. Die Ausbilderlehrgänge der IHK Erfurt wurden umfassend auf die veränderten Ausbildungsprozesse abgestimmt und vermitteln spezielle berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse.

Weitere Informationen erhalten Sie im RSC Nordhausen unter Telefon 03631 908210 bzw. RSC Heilbad Heiligenstadt unter Telefon 03606 612114 oder über [www.erfurt.ihk.de](http://www.erfurt.ihk.de).

gez. **Udo Rockmann**  
Leiter Regionales Service-Center

### Jugendweihe-Feierstunden 2017

#### Jugendweiheteilnehmer und -Teilnehmerinnen aus dem VGem Gebiet

#### Feierstunde zur Jugendweihe am 29. April 2017 im Saal des Rathauses in Bad Frankenhausen

#### Feierstunde 12.30 Uhr

##### Mädchen

Bauer, Lea	Oberheldrungen, Mühlgasse 11
Bechtloff, Lara	Heldrungen, Hauptstraße 58
Gessner, Vanessa	Bretleben, Kirchstraße 127
Günther, Michelle	Oberheldrungen, Hauptstr. 43
Herz, Lara Sophie	Heldrungen, Weimarer Str. 23
Jung, Fabienne Malin	Oldisleben, Karl-Liebkecht-Str. 16d
Kirbach, Isabell	Heldrungen, An der Schmücke 15
Kunert, Elisa	Heldrungen, Feldstraße 15
Meiling, Delia	Oldisleben, Am Schlag 18
Mertens, Fabienne	Etzleben, Birkenweg 127
Rothe, Denise	Oldisleben, Frankenhäuser Str. 31
Schnell, Vanessa	Hemleben, Kleine Gasse 54
Schorg, Jasmin	Hauteroda, Donaustraße 20
Schütze, Meritxell	Oberheldrungen, An der Trift 5
Sobek, Jasmin	Oberheldrungen, Hauptstraße 43
Steinicke, Antonia	Etzleben, Neue Straße 107

##### Jungen

Bauer, Luca	Hauteroda, Donaustraße 7
Boose, Jonas	Heldrungen, Wallstraße 3
Gleichmann, Vincent	Heldrungen, Hauptstr. 53
Güntzel, Max	Heldrungen, Am Stufenberg 2

Heiber-Alt, Marcel	Bretleben, Schulstraße 62
Hurtig, Kevin	Bretleben, Heldrunger Straße 23
Koch, Fabian	Oldisleben, Frankenhäuser Str. 7
Laurenat, Eric	Bretleben, Schulstraße 48
Lottermoser, Konstantin	Hauteroda, Hauptstraße 26
Petzold, Jannis	Heldrunger, Bahnhofstraße 8b
Rieger, Robin	Gorsleben, Backsgasse 38
Schipler, Niklas	Oberheldrunger, Unterbach 16b
Schneider, Lukas	Oberheldrunger, Mühlgasse 17
Schüler, Christoph	Bretleben, Schulstraße 58
Steinbrück, Dennis	Gorsleben, Schafgasse 129
Stoiber, Niklas	Oldisleben, Gewerbegebiet 2
Stoll, Leon	Oldisleben, Marktstraße 9
Taeger, Jonas	Sachsenburg, Hauptstraße 44
Trost, Konstantin	Etzleben, Bahnhofstraße 79
Weis, Jonas	Oldisleben, Karl-Marx-Straße 15a

### Feierstunde zur Jugendweihe am 29. April 2017 im Saal des Rathauses in Bad Frankenhausen Feierstunde 14.15 Uhr

#### Mädchen

Krause, Casey-Marie	Oldisleben, Frankenhäuser Straße 53
Müller, Malin	Bretleben, Kirchstraße 123
Prabucka, Jacqueline	Heldrunger, Lange Straße 37

#### Jungen

Hecker, Miguel	Oldisleben, Pflingstweg 23
Heinicke, Robin	Oldisleben, Weststraße 1
Schröpfer, Vincent	Oldisleben, Ernst-Thälmann-Str. 43

#### Stellproben

Am Freitag, dem 28. April 2017 finden die Stellproben im Saal des Rathauses in Bad Frankenhausen zu folgenden Zeiten statt:  
15.30 Uhr für die Feierstunde 12.30 Uhr  
16.00 Uhr für die Feierstunde 14.15 Uhr

## Eichenpflanzung und Abtransport Käferholz in der Hohen Schrecke

### Borkenkäferschäden - machen schnellen Abtransport notwendig

Die durch den Borkenkäferbefall verursachten Schäden in den Fichtenbeständen des Kommunalwalds Oberheldrunger sowie im angrenzenden Privatwald der Hohen Schrecke, erfordern eine umgehende Fällung der betroffenen Bäume. Daher kann es, aufgrund des notwendigen zügigen Einschlag und Abtransports des Käferholzes, im April und Mai zu Beeinträchtigungen besonders für Spaziergänger und Wanderer im Bereich des Gunthersgrund bzw. des Sandweges (im Offenlandbereich) kommen. Hier wird die Zwischenlagerung des Holzes bzw. die Lagerung zum Verladen auf LKWs erfolgen.



## 7. Erlebnistag Hohe Schrecke

mit geführten Wanderungen,  
regionalen Spezialitäten und  
musikalischer Unterhaltung  
7. Mai 2017 Kammerforst bei  
Burgwenden, Hohe Schrecke



### Programm Kammerforst

- Ab 11.30 Uhr offizielle Eröffnung mit Grußworten von Dagmar Dittmer, Vors. des Vereins Hohe Schrecke e. V. und Adrian Johst, Geschäftsführer Naturstiftung DAVID,
- musikalische Unterhaltung mit den „Pölsfelder Lausbuben“
- Spezialitäten vom Grill, Kaffee und Kuchen
- Außerdem: Informationsstand zum Naturschutzgroßprojekt, Büchertisch Regionalliteratur,
- Hohe-Schrecke-Quiz uvm.
- Weitere Informationen: [www.hohe-schrecke.de](http://www.hohe-schrecke.de)

### Wanderungen zum Kammerforst

#### Hauteroda -

Wanderung zum Kammerforst zum 7. Erlebnistag Hohe Schrecke mit dem zertifizierten Landschafts- und Naturführer Axel Groll  
Treffpunkt: 07.05.2017, 10.00 Uhr in Hauteroda - Ortsausgang -

### Beichlingen -

Wanderung zum Kammerforst zum 7. Erlebnistag Hohe Schrecke mit dem zertifizierten Landschafts- und Naturführer Bert Schönewerk  
Treffpunkt: 07.05.2017, 10.00 Uhr in Beichlingen, vor dem Schlosstor

### Großmonra -

Wanderung zum Kammerforst zum 7. Erlebnistag Hohe Schrecke mit der zertifizierten Landschafts- und Naturführerin Petra Kohlmann  
Treffpunkt: 10.30 Uhr in Großmonra/Ortsmitte

## Wissenswertes

## Veranstaltungen im Panorama Museum

Freitag, 28. April, 20:00 Uhr im StuKi 76

**BIRNENKUCHEN UND LAVENDEL (F 2016) TRAGIKOMÖDIE**  
Manchmal kann ein kleiner Unfall auch ein unverhoffter Glücksfall sein. Louise lebt auf einem Birnenhof in der Provence und kümmert sich seit dem Tod ihres Mannes um den Birnenanbau. Doch die Bank will den Kredit zurück, die Abnehmer zweifeln an ihrer Kompetenz und dann fährt sie auch noch einen Fremden vor ihrem Haus an. Pierre, so heißt der verletzte Mann, scheint irgendwie anders zu sein. Er ist verdammt ordentlich, frapierend ehrlich, ein Eigenbrötler, der am liebsten Primzahlen zitiert. Der sensible Mann blüht in Louises Gegenwart auf, hilft ihr mehr schlecht als recht beim Verkauf ihrer köstlichen Birnenkuchen auf dem Markt und hat das Gefühl, etwas Gefunden zu haben, das er gar nicht zu vermissen glaubte: ein Zuhause... Eine liebevoll erzählte romantische Komödie über eine zauberhafte Anziehungskraft, die auf wunderbare Art ganz anders ist. **Verleihinfo**

Freitag, 5. Mai, 20:00 Uhr im Stuki 76

**CAPTAIN FANTASTIC (USA 2016) TRAGIKOMÖDIE**

Tief in den nordwestlichen Wäldern der USA haben Ben und seine Frau Leslie ein eigenes Refugium für sich und ihre sechs Kinder geschaffen. In mühsamer Handarbeit haben sie ein Anwesen errichtet, auf dem sie sich, von der Außenwelt abgeschottet, selbst versorgen können und wo Ben seinen Kindern alles Notwendige beibringt, um in den Wäldern zu überleben. Dazu gehören knallhartes Training für die Nachkommen und ein Bildungsgrad, der weit über dem ihrer Altersgenossen liegt. Doch das paradiesische Mini-Utopia wird jäh von einem Schicksalsschlag erschüttert, der die Familie dazu zwingt, nach vielen Jahren wieder einen Fuß in die Zivilisation zu setzen. Das Aufeinanderprallen der Lebensstile führt dabei nicht nur zu Reibungen mit anderen Menschen, sondern sorgt auch immer mehr für Spannungen zwischen Ben und seinen Zöglingen... **Filmstarts.de**

Samstag, 06. Mai, 14:00 Uhr in der Studiogalerie

Vernissage

**AUFGESPIELT & ABGEZEICHNET – MUSIKERPORTRÄTS  
DES PANORAMA-KINDERZEICHENKURSES**

(bis 18.06.2017)

Ein Kooperationsprojekt des Fördervereins Loh-Orchester Sondershausen e.V., des Panorama Museums und der Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH.

Ausgangspunkt für das Projekt aus dem Jahr 2015 war der Wunsch des Fördervereins Loh-Orchester Sondershausen e.V., neue, mit einem Bezug zum Loh-Orchester gestaltete Verkaufsprodukte herstellen zu lassen. Recht bald entstand die Idee, Kinderzeichnungen dafür zu nutzen, die in ihrer Unmittelbarkeit und expressiven Kraft einen hohen Wiedererkennungswert haben und eine positive Akzeptanz genießen. Letztlich waren es Kinder des Panorama-Kinderzeichenkurses, die sich darin versuchten, Musiker des Lohorchesters bei der Ausübung ihrer künstlerischen Tätigkeit festzuhalten. Für beide Seiten war das eine neue und ungewohnte Erfahrung: Die Kinder hatten erstmals Erwachsene als Modell und auch für die Musiker dürfte die Situation recht neu gewesen sein. Die ungelente Hand der Kinder und ihr unverstellter Blick auf ihre Modelle brachten zum Teil sehr heitere aber auch erstaunlich individuelle Musikerporträts hervor. Eine kleinere Auswahl dieser Porträts wurde bereits vor einem Jahr im Rathaus in Sondershausen gezeigt. Die Schau im Panorama Museum präsentiert weitere, noch nicht ausgestellte Arbeiten und kann so die individuellen Handschriften der Kinder weitaus plastischer veranschaulichen.

## Schritt für Schritt zu niedrigen Energiekosten

### Weniger verbrauchen ohne zu verzichten

Erfurt, 06.04.2017

„Energiesparen“ klingt für viele Menschen ungefähr so reizvoll wie eine Brennesseldiät. Dabei sind eine niedrige Strom- und Heizkostenrechnung längst nicht mehr gleichbedeutend mit Bahnhofsbeleuchtung und kalten Füßen im Wohnzimmer. Ramona Ballod, Energiefachreferentin der Verbraucherzentrale Thüringen, verrät ihre Top-Tipps für eine (fast) mühelose Senkung der Energiekosten.

**Steckerleisten benutzen:** Bis zu 10 Prozent des Stromverbrauchs in einem typischen Haushalt fallen durch Leerlauf-Verluste an. Mit Steckerleisten lassen sich elektrische Geräte schnell wirklich ausschalten.

**Programmierbare Thermostatventile einbauen:** Sie ermöglichen die automatische Absenkung der Raumtemperatur, wenn sowieso niemand zu Hause ist oder alle Bewohner schlafen. „Einmal installiert und programmiert, sparen die Thermostatventile ohne weiteres Zutun jeden Tag Heizenergie“, betont Ramona Ballod.

**Auf LEDs umsteigen:** Dass LEDs mit deutlich weniger elektrischer Energie auskommen als die alten Glühbirnen oder Halogenlampen, ist bekannt. Die neuen Modelle erzeugen darüber hinaus ein ebenso warmes und gemütliches Licht wie die alten Energieschleudern. Ramona Ballod rät: „Achten Sie beim Kauf auf die Kelvin-Angabe (K): 2.700 K versprechen ein warmes Licht und senken dennoch die Stromrechnung. Wer tageslichtweiß bevorzugt, wählt 5.000 K und mehr.“

**Rolläden nachts herunterlassen:** Besonders bei alten Fenstern verlieren Haus oder Wohnung in der kalten Jahreszeit über die Glasflächen viel Energie. Zumindest nachts kann das leicht verhindert werden: Heruntergelassene Rolläden verringern den Wärmeverlust.

**Duschkopf wechseln:** Bei einer Sparbrause fließen nur noch etwa sechs Liter Wasser pro Minute durch den neuen Duschkopf – statt zwölf oder mehr Litern bei Standardduschen. Der Warmwasserverbrauch beim Duschen halbiert sich also. Doch Achtung: Läuft zu wenig warmes Wasser, schaltet ein hydraulischer Elektro-Durchlauferhitzer komplett ab.

Mehr Tipps zum einfachen Energiesparen gibt es bei der Energieberatung der Verbraucherzentrale: online, telefonisch oder mit einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei. Mehr Informationen gibt es auf [www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de) oder unter **0800 - 809 802 400** (kostenfrei). **In Artern findet die Beratung im „Haus der Hilfe“ (Fräuleinstraße 12) statt, in Sondershausen im Bürgerzentrum Cruciuskirche (Crucisstraße 8).** Eine Terminvereinbarung für Artern ist auch möglich unter **0361-555140**. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

### Halbzeit für Ausbildung

Die Beteiligung von Jugendlichen an Prozessen, welche sie selbst betreffen oder zukünftig für sie relevant sind, ist ein zentrales Thema des 15. Kinder- und Jugendberichtes der Bundesregierung. Kinder und Jugendliche wollen gehört und beteiligt werden, dies bestätigte sich auch in vielen Diskussionsforen beim 16. Deutschen Jugendhilfetag in Düsseldorf in der Zeit von 28. - 30.03.2017 oder beim Demografie-Kongress am 16.03.2017 der Bundesregierung in Berlin.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von freien Trägern der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Kreisverwaltung machen sich seit Dezember 2016 auf den Weg, durch eine umfassende Qualifikation in der Ausbildung zur/zum Moderatorin/Moderator für Kinder- und Jugendbeteiligung, Kinder und Jugendliche umfassender in Beteiligungsprozesse einzubeziehen. Durch die Ausbildungsbegleitung des Deutschen Kinderschutzbundes unter der Leitung von Herrn Voigt werden wissenschaftliche Kenntnisse mit praktischen Erfahrungen verknüpft und erprobt.

Die Ausbildung zum/zur Prozessmoderator/Prozessmoderatorin beinhaltet sechs Module mit je 3 Tagen und eine Abschlussveranstaltung in der Landeshauptstadt Erfurt. Enthalten sind Themen wie zum Beispiel: rechtliche Grundlagen, Methodensystematik

der Kinder- und Jugendbeteiligung, Projektmanagement in Beteiligungsprozessen, Sozialraumanalyse, Technology of Participation®, Öffentlichkeitsarbeit, Strategien zur Ansprache mit Kindern und Jugendlichen, Moderationstechniken, Visualisierung in Partizipationsprozessen, Qualitätsmanagement, Evaluation und Dokumentation von Beteiligungsprozessen. Die Ausbildung wird durch den Freistaat Thüringen finanziert.

Im Modul 3, welches zurzeit absolviert wird, ist als Gastreferent Herr Stephan Schack, Trainer und Berater zu den Themen Demokratie, Interkultur und Partizipation, dabei. Anhand der Vermittlung einer großen Methodenvielfalt werden Projektthemen aufgegriffen, Lösungsansätze diskutiert und angewendet. Gemeinsam werden in verschiedenen Handlungsfeldern Methoden der Arbeit und die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die soziale Arbeit erlernt und an Praxisbeispielen erprobt und umgesetzt.

„Kinder- und Jugendbeteiligung ist die verbindliche Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf Planungs- und Entscheidungsprozesse, von denen sie betroffen sind, mittels ihnen angepasster Formen und Methoden.“ (Jaun 1999) Mitwirkung erleben - Jugendliche in der Jugendarbeit beteiligen, dies wird das zentrale Thema in der kommunalen Jugendarbeit im Landkreis in den kommenden Jahren sein.